

**Tarifeinigung**  
**bei den Verhandlungen**  
**für die Beschäftigten des AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V.**  
**vom 21. November 2024**

1. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf den Anwendungstarifvertrag zum TV AWO Thüringen für den AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V. gemäß Anlage zu dieser Tarifeinigung.
  
2. Erklärungsfrist  
Diese Tarifeinigung wird verbindlich, wenn sie nicht bis zum 16. Dezember 2024 von einer Tarifvertragspartei schriftlich widerrufen wird.


Weimar, den

Weimar, den 27.11.24

für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

  
Gero Kettler  
Geschäftsführer

für  
ver.di - Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft Landesbezirk Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen

  
Thomas Mühlberg  
Verhandlungsführer

**Anwendungstarifvertrag  
zum TV AWO Thüringen für den  
AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V.  
vom 21. November 2024**

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.  
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zum AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V. stehen. <sup>2</sup>Er gilt nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem damaligen AWO Kreisverband Mühlhausen e.V. über den 31. Dezember 2018 beim Regionalverband ununterbrochen fortbesteht und mit denen eine individualrechtliche Bezugnahme auf den TVöD so vereinbart worden ist, dass eine Aufhebung nur einvernehmlich erfolgen kann.

## **§ 2**

### **Bisherige tarifliche Regelungen**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag fasst die bisherigen tariflichen Regelungen für den AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V. zusammen und tritt ab dem 1. Januar 2025 an deren Stelle. <sup>2</sup>In der Vergangenheit liegende Sachverhalte bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für tarifliche Vereinbarungen für Lehrkräfte an der LEONARDO Schule, Jena.

#### Protokollerklärung zu § 2:

*Dieser Tarifvertrag fasst insbesondere die Tarifeinigungen vom 15. August 2019, 21. April 2021, 13. Dezember 2022 und 3. August 2023 zusammen.*

## **§ 3**

### **Anwendung des TV AWO Thüringen**

Der TV AWO Thüringen vom 30. September 2019 zwischen dem Arbeitgeberverband der AWO Thüringen und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft findet in seiner jeweiligen Fassung beim AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V. Anwendung.

## **§ 4**

### **Besondere tarifliche Regelungen**

Ergänzend zur Anwendung des TV AWO Thüringen gem. § 3 gelten folgende tarifliche Regelungen:

## Nr. 1

- a) <sup>1</sup>Ab dem 1. März 2025 gelten die jeweiligen Entgelttabellen des TV AWO Thüringen. <sup>2</sup>Sollten Beschäftigte am 28. Februar 2025 in ihrer Entgeltgruppe und -Stufe Anspruch auf ein höheres Tabellenentgelt haben, als ihnen ab dem 1. März 2025 zusteht, erhalten die Beschäftigten zusätzlich zu dem ab dem 1. März 2025 zustehenden Tabellenentgelt eine Besitzstandszulage in Höhe des überschießenden Betrages. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage ist arbeitszeitabhängig. <sup>4</sup>Laufzeit und Kündigung der Entgelttabellen richten sich nach dem TV AWO Thüringen.
- b) <sup>1</sup>Ab dem 1. März 2025 gelten vorbehaltlich von Satz 2 die Stufenregelungen des TV AWO Thüringen einschließlich seiner Anlagen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 entfallen besondere Stufenlaufzeiten – soweit nicht im TV AWO Thüringen einschließlich seiner Anlagen dauerhaft vorgesehen – für den AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen **ab dem 1. Januar 2026** für die Entgeltgruppen S 8b und S 4 und **ab dem 1. Juli 2026** für alle Entgeltgruppen in den Stufen 2 und 3.

## Nr. 2

<sup>1</sup>Anstelle der HPZ-Zulage gemäß § 12c TV AWO Thüringen erhalten in der Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1 eingruppierte Beschäftigte mit einer anerkannten heilpädagogischen (Zusatz-)Qualifikation, die integrativ in der Betreuung von Kindern nach § 8 Absatz 1 und 2 ThürKigaG tätig sind, für die Wahrnehmung der Betreuung eine monatliche Zulage. <sup>2</sup>Die Höhe der Zulage entspricht der Differenz zwischen den Entgeltgruppen S 8a und S 8b der jeweiligen Entgeltstufe, jedoch mindestens 85 Euro und höchstens 145 Euro. <sup>3</sup>Die Zahlung der Zulage entfällt, sobald die/der Beschäftigte einen nach den Regelungen des § 12c oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung des TV AWO Thüringen einen höheren Anspruch hätte; ab dann gilt § 12c oder die an dessen Stelle tretende Regelung des TV AWO Thüringen.

## Nr. 3

- a) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 140 Euro. <sup>2</sup>Die Pflegezulage erhöht sich durch Entgeltsteigerungen, sobald der Ausgangsbetrag von 133,80 Euro durch Entgeltsteigerungen nach dem 1. März 2024 rechnerisch den Wert von 140 Euro überschritten hat. <sup>3</sup>Die Zahlung der Zulage entfällt, sobald die/der Beschäftigte nach den Regelungen des TV AWO

Thüringen einen höheren Anspruch auf eine Pflegezulage hätte; ab dann gilt die Regelung des TV AWO Thüringen.

- b) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 und P 6 eingruppiert sind, erhalten eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro; Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.

Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen E 1 bis E 4 eingruppiert sind, entfällt die bisherige Zahlung der Zulage von monatlich 25 Euro.

- c) Sollten Beschäftigte am 28. Februar 2025 in ihrer Entgeltgruppe und -Stufe Anspruch auf ein höheres Tabellenentgelt haben, als ihnen ab dem 1. März 2025 zusteht, werden die Zulagen nach Buchstabe a) und b) – ggf. in dieser Reihenfolge hintereinander – um die individuelle Erhöhung des Tabellenentgeltes gekürzt; maximal bis zu ihrer jeweiligen Höhe; Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend für den verbleibenden Betrag der Zulage.

#### **Nr. 4**

Mitarbeitende des Kinder- und Jugendheims „Im Schloss, Altengottern“ erhalten unabhängig von dem für sie geltenden Tarifvertrag unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes folgende Zulagen des TVöD: Heimzulage und Wechselschichtzulage, Zulagen für Nacharbeit und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

#### **Nr. 5**

<sup>1</sup>Anstelle von § 11 Absatz 7 TV AWO Thüringen wird Beschäftigten, die regelmäßig Wechselschichtarbeit leisten, für je drei zusammenhängende Monate Wechselschichtarbeit ein Tag Zusatzurlaub pro Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Die Gewährung erfolgt solange, bis der/dem Beschäftigten nach § 11 Absatz 7 oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung im TV AWO Thüringen ein mindestens ebenso hoher Anspruch auf Zusatzurlaub zusteht; ab diesem Zeitpunkt wird der Zusatzurlaub nach § 11 Absatz 7 oder der an dessen Stelle tretenden Regelung im TV AWO Thüringen gewährt, wobei der im laufenden Jahr bereits gewährte Zusatzurlaub angerechnet wird.

#### **Nr. 6**

<sup>1</sup>Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten im Kalenderjahr 2025 zwei Regenerationstage in entsprechender Anwendung von § 53a Absatz 1 und 2 TVöD BT-B. <sup>2</sup>Abweichend von § 11a TV AWO Thüringen haben Beschäftigte, denen 2025 Regenerationstage nach Satz 1 zustehen, keinen Anspruch auf den Regenerationstag AWO Thüringen 2025.

## § 5

### Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

*Ort, Datum, Unterschriften*

**Ergänzung**  
**vom 8. April 2025**  
**zur Tarifeinigung bei den Verhandlungen**  
**für die Beschäftigten des AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen e.V.**  
**vom 21. November 2024**

Es wird redaktionell klargestellt, dass in der Anlage zur Tarifeinigung in § 4 Nr. 3 Buchstabe c) die Daten vertauscht sind. Die Regelung lautet richtig:

„c) Sollten Beschäftigte ab dem 1. März 2025 in ihrer Entgeltgruppe und -stufe Anspruch auf ein höheres Tabellenentgelt haben, als ihnen am 28. Februar 2025 zusteht, werden die Zulagen nach Buchstabe a) und b) – ggf. in dieser Reihenfolge hintereinander – um die individuelle Erhöhung des Tabellenentgeltes gekürzt; maximal bis zu ihrer jeweiligen Höhe. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend für den verbleibenden Betrag der Zulage.“

Berlin, den 15.4.25

Leipzig, den 24.4.2025

Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.



Gero Kettler  
Geschäftsführer

Für die  
ver.di - Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft Landesbezirk Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen



Thomas Mühlberg  
Verhandlungsführer